

Gesamtmenge geschätzten Vergütung nur nach der ansgrenzende Festbetrag erfüllt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abrechnung der letzten Theilmenge die Berechnung der zu erhaltenden Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§. 11.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abrechnung von der Niederlage der Ertrahent der Begleitbegüterung hat, insofern die zuderhaltigen Fabrikate nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Verbringung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag der geschätzten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12.

Werden zuderhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist die darauf geschätzte Zudersteuervergütung zurückzahlen.

Die erhaltenen Vergütungsbeträge sind im Zudersteuer-Gebetsregister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

§. 13.

In Vergütungslagern befindliche Zuderproben und zuderhaltige Fabrikate, für welche vor dem 1. August 1892 Steuervergütung geschätzt worden ist, sowie Zuderproben und zuderhaltige Fabrikate, für welche nach dem 1. August 1892 ausnahmsweise auf Grund des §. 67 des Gesetzes Steuervergütung noch geschätzt wird, sind bis spätestens zum 31. Juli 1895 aus der Niederlagen abzugeben, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückzahlung der Steuervergütung und gegen Entrichtung der Zudersteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1891.

Die §§. 9 bis 12 finden auch auf die in Vergütungslagern befindlichen Zuderproben Anwendung.

§. 14.

Zuderproben, für welche ein Ausfuhrzuschuß auf Grund des §. 68 des Gesetzes gewährt werden soll, dürfen nur in öffentliche Niederlagen oder in Weisam-Niederlagen unter amtlichen Wauerschluß (Zufußlager) niederbelegt werden.

§. 15.

Die bezüglich der Vergütungslager in den §§. 9 bis 12 getroffenen besonderen Bestimmungen finden auf die Zufußlager sinngemäße Anwendung.

§. 16.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuderproben mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß und von solchen, für welche ein solcher nicht beantragt worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuderproben eintritt.

§. 17.

Zuderproben, für welche ein Zufuß nach den bis zum 31. Juli 1895 geltenden höheren Sätzen gewährt werden ist, sind bis spätestens zum 31. Juli 1896, Zuderproben, für welche ein Zufuß nach den niederen Sätzen gewährt werden ist, bis spätestens zum 31. Juli 1898 aus der Niederlage abzugeben, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückzahlung des Zufußes und gegen Entrichtung der Steuer.

2. Nebenvergütungslager.
a) Vergütungslager.

b) Zufußlager.